fich vereinigende Lavesanstalt zu Subertusburg im Wefentli= chen jur Musfuhrungebracht, und wir burfen von diefen ber Bildung, Beilung it Pflege Berlaffener, Kranker und Urmer junachft gewidmete Unftalten Wohlthatiges mit Buverficht erwarten.

Die gesamm/Finanzverwaltung hat im Laufe biefer Fi= nangperiode ihren eregelten und ungeftorten Fortgang genom= men, und die berts fruher in Musfuhrung gebrachte Umgeftaltung des indirem Abgabenwefens und ber Perfonalabgaben hat fich fortwahnd als zwedmäßig bewährt. Die Nüglichkeit bes großen beuhen Bollverbands tritt mit beffen Fortbauer immer mehr ur mehr hervor. Durch einen mit ben Regie= rungen von Sawer, Dibenburg und Braunschweig abgefcbloffenen Bertg find mehrere ftorende Ginwirkungen auf beffen finanziel Ergebniffe befeitiget und die Berkehrs = Berhaltniffe mit bien Staaten erleichtert und beforbert worben. Der Abschluß tes Sandelsvertrage mit ber niederlandischen Regierung hatm erften Beweis geliefert, bag bie im Bollverband vereinigte Regierungen nunmehr im Stanbe find, ihre Berkehrsbeziehigen mit außerbeutschen Staaten im Bertragswege zu onen und zu erweitern. Das am letten gand= tag mit ben treuen Stanben berathene Bollgefet ift nebft bem Boll = ur Steuerstrafgefet erlaffen und gewiffenhaft in Unwendung gracht worden.

Mit Biugerung ber baju bestimmten Domainen ift eben fo, wie it Ablofung der auf der Staatscaffe haftenden Berpflichtunn und ber auf bem fiscalischen Grundeigenthum ruhenden Bechtigungen und Befugniffe thatig fortgefahren und damit bfo munschenswerthen Bereinfachung ber Bermaltung immeraher getreten worben.

Die Wifung und Regulirung ber Privatgleite ift bem Schluffe no; die mehreren Instituten jugebilligten Erleichte= rungen beir Schlachtsteuer, fo wie die fur vormalige Erantfteuerbefreigen auf bie Staatscaffe übernommenen jahrlichen Bahlungenind, mit wenigen Ausnahmen, burch Capitalabfindungen betiget; die Ablofung der fur den aufgehobenen Bierzwang zu hlenben Renten ift in vollem Gange.

So richwinden ohne Rechts = und Eigenthums = Ber= lehung ne und nach alle, die Ginheit und Gleichheit ber Finangbermtung ftorende Borrechte, und wenn erft, nach ber nicht mel fehr fernen Bollenbung ber Borarbeiten gu bem neuen Gridfteuerfoftem und ber Ermittelung bes fteuerfreien Grundeigthums, auch die bei der Grundsteuer ftatt findenden Freiheiteburch beren Ablofung, nach ben bereits feststehenben Grundfain, ihre Erledigung erhalten werben, fo wird bann mit volle Grund behauptet werden konnen, daß bie Bestimmungen er §§. 37, 38, 39, ber Berf.-Urf. vollständig verwirklichet miden finb.

Di Abzahlung ber Staatsschulben nimmt, nach Bor-Schrift defeststehenden Schuldentilgungsplane, ihren geregelten Fortgan und ber Credit bes fachfischen gandes mochte burch den irged eines andern Staates mohl nicht übertroffen werden. fen hiefiger Unterthanen zu vertreten und geltend zu machen;

Meben ben nicht unbetrachtlichen außerordentlichen Bahlungen, welche bie Beseitigung ber vorgedachten Berechtigungen erheischte, fehlt es ben Staatscaffen nicht an ben erforberlichen Mitteln, um ben betretenen Beg zu verfolgen, alle Berbindlichkeiten auf das Punktlichfte zu erfüllen und zu neuen Unlagen und Berbefferungen die erforderlichen Gummen gu ges wahren; auch wird biefer Buftand ber Caffen es thunlich mas chen, dem Lande durch funftige Erhebung der Abgaben im 14 Thalerfuße, mit geringen Ausnahmen ohne Agiovergutung, eine mefentliche Erleichterung ju gemahren.

Durch ben Abschluß einer Munzconvention im Bollverein ift der Uebergang zu einem veranderten, langftgewunschten Munginftem vorbereitet worden, und es werden die beshalb por= zulegenden vier Gefete, in Berbindung mit bem, mas burch bas Gefetz vom 8. Januar 1838 und im Bermaltungswege vorgekehrt murde, die Ueberzeugung gemahren, baf biefe mich= tige Maasregel, wenn auch mit nicht unbedeutenben Gelds opfern, doch ohne wefentliche Storung bes Berfehrs, in moglichft furger Beit burchzufuhren fenn wird.

Konnte man fich im Laufe der vorjährigen Mungverhandlungen über bie Unnahme eines gleichformigen Maages und Gewichtes nicht vereinigen, fo wird fich bie Regierung baburch nicht abhalten laffen, über ein, auf die Bafis bes neuen Boll= pfundes zu begrundendes rationelles Maag = und Gewichtsfuftem bem Landtage eine Mittheilung zu machen.

In Beranlaffung ber ftanbifchen Bunfche foll bie Galgregie einer veranderten Ginrichtung unterworfen, babei die zeitherige Ungleichheit in den Anfuhrlohnen des Salzes, mit einer Einnahmeverminderung von mehr als 30,000 Thir., befeiti= get und baruber ein Gefet vorgelegt merben.

Die immer zunehmende Lebhaftigkeit bes Berkehrs erheischt eine besondere Aufmerksamkeit auf ben Bau und die Unterhaltung ber Straffen, und es wird mit ben bagu in Unspruch genommenen bedeutenden Mitteln nicht auszureichen, fondern ein Gefet zu berathen fenn, wie dem Ruin ber Chauffeen vor= gebeugt werden fann.

Saben lange Jahre bes Friedens gunftige Berhaltniffe für Aderbau, Sandel und Gewerbe, verbunden mit einer umfichtig forgfamen Berwaltung, bas Gedeihen ber fachfischen Fi= nangen begrundet und erhoht, fo glaubt die Regierung biefen Beitpunct auch fur bie Beforberung ber Runft benüten und eine Berwilligung fur bie Erbauung eines Theaters, beffen Beburfniß langft fuhlbar geworden mar, fo wie auch eines Mufeum beantragen zu muffen, mas bagu beftimmt ift, einigen ber vorzüglichften vaterlandischen Runftschate eine beffere und murbigere Aufbewahrung und Aufstellung ju gemahren, als bies gegenwartig ber Fall ift.

Reine Gelegenheit ift verfaumt worden, um die mit auswartigen Regierungen bestehenden freundschaftlichen Berhalt= niffe zu erhalten und bei fich barbietenber Belegenheit neue ' anzufnupfen. Borzugsweise murben bie biesfeitigen biplomatischen Ugenten benutt, um bei jeder Beranlaffung bie Interef=